

# Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **8 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721301>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!**

Der 6. April 1930, an welchem Volk und Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft über Annahme oder Verwerfung der Revision der Alkoholgesetzgebung entscheiden, ist ein Schicksalstag unseres Volksstaates. Jeder stimmberechtigte Schweizerbürger sei sich bewußt, daß er nicht bloß über den Wert oder Unwert der Verfassungsvorlage, sondern auch über seine eigene politische Einsicht sein Urteil abgibt.

Es ist nicht unsere Sache, die sozialhygienische, ethische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholvorlage zu würdigen. Unserem Leserkreise bietet sich in der Tagespresse und in zahlreichen aufklärenden Veranstaltungen Gelegenheit, die Tragweite der bevorstehenden Abstimmung über die Verfassungsrevision zu ermessen. Unsere Aufgabe ist es, auf den engen, unlösbaren Zusammenhang zwischen der Revision der Alkoholgesetzgebung und der Altersversicherung hinzuweisen.

Ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung! haben Bundespräsident Musy und Bundesrat Schultheß erklärt. Darin sind sich alle Behörden unseres Landes einig, daß allein die Revision der Alkoholgesetzgebung Bund und Kantone die Mittel zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung liefern wird.

Wir bringen in diesem Heft von berufenster Seite verfaßte Artikel über die deutsche, italienische und französische Altersversicherung, sowie Darstellungen der staatlichen Altersversicherung und Altersfürsorge in Schweden und den Vereinigten Staaten. Daraus geht für jeden Leser, welcher die Schweiz nicht im Rückstand gegenüber den führenden Kulturstaaten sehen möchte, überzeugend hervor, daß die Verwirklichung der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung keinen Aufschub mehr duldet. Aber — ohne Alkoholrevision keine Altersversicherung!

W. A.